



SOZIALAMT KREIS PADERBORN

Sozialleistungsbericht 2020

des Kreises Paderborn

(Datenstand 31.12.2019)

Sozialleistungsbericht des Kreises Paderborn 2020 – Datenstand 31.12.2019

- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Hilfen zur Pflege
- Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche
- Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung
- Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen
- Bildung und Teilhabe
- Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen
- Eingliederungshilfe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Übersicht über die Produkte des Sozialamtes	6
2. Sicherung des Lebensunterhaltes	8
3. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	11
4. Hilfen zur Pflege	14
5. Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche	19
6. Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung	21
7. Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen	24
8. Bildung und Teilhabe	26
9. Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen	28
10. Eingliederungshilfe	30
Organisationsübersicht der Kreisverwaltung Paderborn	32
Organisationsübersicht des Sozialamtes	33
Verbändefinanzierung in Produktverantwortung des Sozialamtes	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung der Sozialaufwendungen 2019 nach Produkten	6
Abbildung 2: Durchschnittliche Anzahl der Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	7
Abbildung 3: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss Hilfe zum Lebensunterhalt	8
Abbildung 4: Durchschnittliche Anzahl der Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ..	9
Abbildung 5: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ...	9
Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl von Personen und Bedarfsgemeinschaften im SGB II Bezug	10
Abbildung 7: Arbeitslosenquoten	11
Abbildung 8: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss für Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II	12
Abbildung 9: Durchschnittliche Fallzahl in der häuslichen Pflege und in der stationären Pflege	14
Abbildung 10: Nettoausgaben in der häuslichen Pflege und in der stationären Pflege	14
Abbildung 11: Anteil der Sozialhilfebezieher/-innen an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen in NRW (nur häusliche Pflege)	15
Abbildung 12: Anteil der Sozialhilfebezieher/-innen an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen in NRW (nur stationäre Pflege)	15
Abbildung 13: Nettoausgaben Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung	16
Abbildung 14: Beratungszahlen in der Pflegeberatung	17
Abbildung 15: Entwicklung der leistungsbeziehenden Personen bei den BuT-Leistungen	27
Abbildung 16: Entwicklung der Ausgaben bei den BuT-Leistungen	28
Abbildung 17: Leistungen und Erstattungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes	28
Abbildung 18: Ausgaben und leistungsberechtigte Personen der Hilfe zur Gesundheit	29
Abbildung 19: Ausgaben für Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen	30
Abbildung 20: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Eingliederungshilfe	31
Abbildung 21: Entwicklung der betreuten Kinder im Bereich der schulischen Inklusion	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mitwirkungen an Kündigungsverfahren schwerbehinderter Menschen	18
Tabelle 2: Ausgaben und Fallzahlen nach der nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung ..	18
Tabelle 3: Antragsverfahren Schwerbehindertenrecht	19
Tabelle 4: Anzahl der überwachten Betreuungseinrichtungen und -plätze	21
Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl der Betreuungsfälle und Vorsorgevollmachten	22
Tabelle 6: Antragszahlen im Bereich BAFöG	23
Tabelle 7: Finanzierung Verbändearbeit	24
Tabelle 8: Finanzierung 2-Säulen Konzept	25
Tabelle 9: Durchgeführte Qualitätsdialoge	26



© istock.com/monkeybusinessimages

Vorwort

Vorwort

Wenn die Rede vom Sozialamt ist, dürften die meisten Menschen als Erstes an die klassische Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt denken. Dass aber beispielsweise die sogenannten „Hartz IV-Leistungen“, die vom Jobcenter gewährt werden, zumindest teilweise ebenfalls aus dem Sozialhaushalt des Kreises finanziert werden, ist nur Wenigen bekannt. Ebenso wenig werden Leistungen wie BaföG oder Pflegeberatung gedanklich dem Sozialamt zugeordnet. Doch auch diese gehören zum hiesigen Leistungsspektrum, genauso wie die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege, die Leistungen nach dem Betreuungsbehördengesetz, die Sozialplanung und vieles mehr.

Auch Aufgaben der Ordnungsverwaltung sind organisatorisch im Sozialamt angesiedelt. Der WTG-Behörde obliegt die Aufsicht über die Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) im Kreis Paderborn. Hierzu zählen neben den vollstationären Pflegeeinrichtungen auch Pflegewohngemeinschaften für Senioren und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe. Im Rahmen der Aufsicht werden regelmäßige Begehungen dieser Einrichtungen vorgenommen und dabei unter anderem die personelle Ausstattung, die Wohnqualität und das Betreuungsangebot überprüft. Darüber hinaus steht die WTG-Behörde den Einrichtungen beratend zur Seite und wird - gemeinsam mit der Sozialplanung - auch im Rahmen der Umsetzung geplanter Investitionsvorhaben für neue Einrichtungen einbezogen.

Ziel des vorliegenden Sozialleistungsberichts ist es, das umfangreiche Aufgaben- und Leistungsspektrum des Sozialamtes transparent zu machen und anhand der einzelnen Produkte des Sozialhaushalts auch einen komprimierten Überblick über die Finanzierung der Leistungen zu geben. Die gewählte Darstellung über mehrere Haushaltsjahre lässt an der ein oder anderen Stelle interessante Tendenzen erkennen, die rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen der vergangenen Jahre widerspiegeln. So beispielsweise in der stationären Hilfe zur Pflege; hier hat die Pflegereform im Jahr 2017 kurzfristig zu einer finanziellen Entlastung geführt. Aufgrund steigender Personalkosten und Fallzahlen hat sich dieser Effekt aber inzwischen relativiert und die Aufwendungen sind höher als vor der Reform.

Die Corona-Pandemie hat für den vorliegenden Sozialleistungsbericht noch keine Relevanz. Ihre weitreichenden Auswirkungen auf verschiedenste Aufgabenbereiche werden sich aber sicherlich im nächsten Jahresbericht deutlich abzeichnen.



Christoph Rüter
-Landrat-



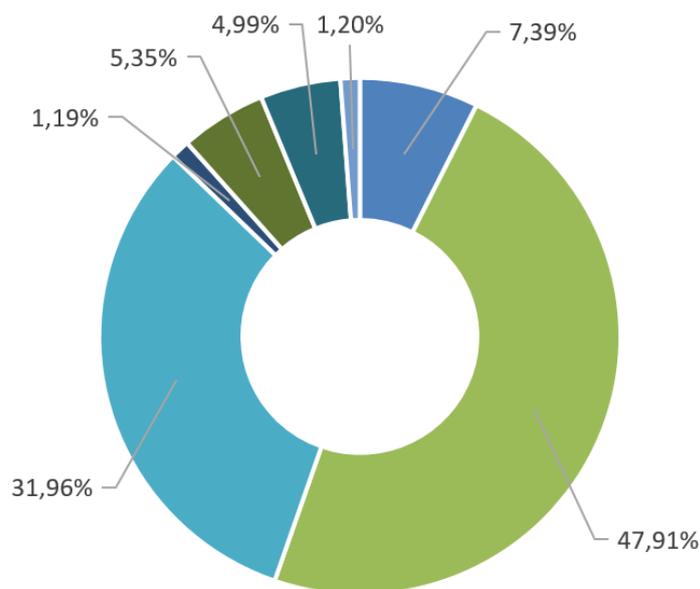
Dr. Ulrich Conradi
-Kreisdirektor und Sozialdezernent-

1. Produktübersicht des Sozialamtes

Die Leistungen des Sozialamtes werden im Kreishaushalt in folgenden neun Produkten dargestellt:

- Sicherung des Lebensunterhaltes (Produkt 05010)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Produkt 050102)
- Hilfen zur Pflege (Produkt 050103)
- Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche (Produkt 050104)
- Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung (Produkt 050201)
- Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen (Produkt 050401)
- Bildung und Teilhabe (Produkt 050402)
- Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen (Produkt 050501)
- Eingliederungshilfe (Produkt 050502)

Das Produkt Grundsicherung für Arbeitssuchende macht gut die Hälfte und das Produkt Hilfen zu Pflege etwa ein Drittel der gesamten Nettotransferaufwendungen des Sozialamtes aus.



- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Hilfen zur Pflege
- Einzelhilfen in besonderen Lebenslagen
- übrige Produkte
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen
- Eingliederungshilfe

Abbildung 1: Zusammensetzung der Sozialaufwendungen 2019 nach Produkten

2. Sicherung des Lebensunterhaltes

Das Produkt Sicherung des Lebensunterhaltes gliedert sich in die Bereiche Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die Bearbeitung von Leistungen außerhalb von Einrichtungen ist den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übertragen. Finanziell gehen die Leistungen zu Lasten des Kreises. Der Kreis Paderborn übt die Fachaufsicht aus und entscheidet als örtlicher Träger über Widersprüche.

Die **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII** sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten, also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer befristeten Erwerbsminderungsrente, längerfristig Erkrankte oder in Einzelfällen Kinder außerhalb des Elternhauses.

Die Anzahl der leistungsempfangenden Personen ist in 2018 erstmals leicht gesunken. Dies hat verschiedene Gründe. Vorrangige Leistungen, wie z. B. Wohngeld, wurden erhöht. Auch erhalten Leistungsberechtigte im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen nunmehr Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung statt bisher Hilfe zum Lebensunterhalt.

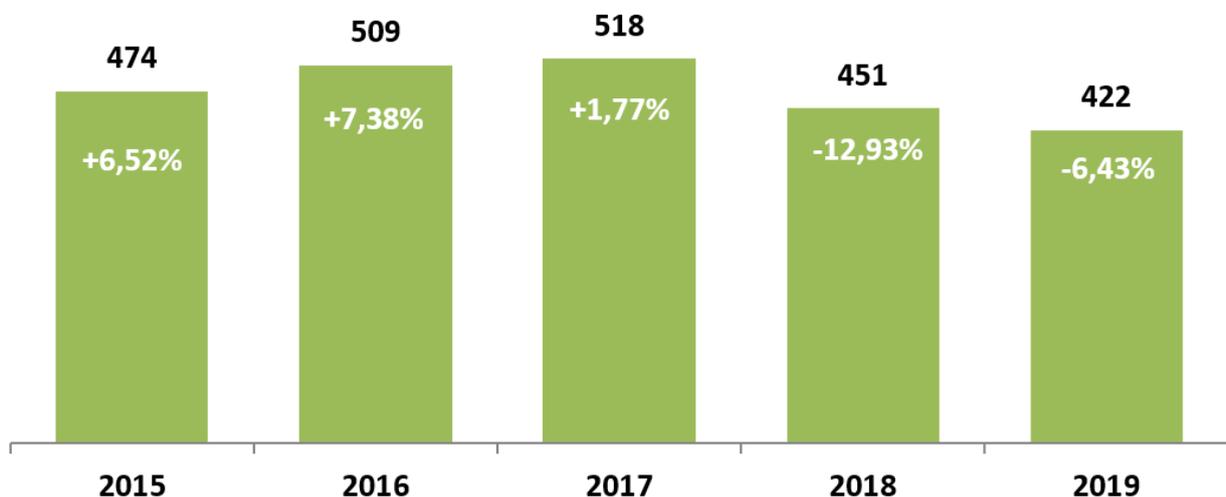


Abbildung 2: Durchschnittliche Anzahl der Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen¹

¹ Die Prozentangaben beziehen sich auf die Veränderung zum jeweiligen Vorjahr. Diese Systematik gilt auch für die folgenden Abbildungen.

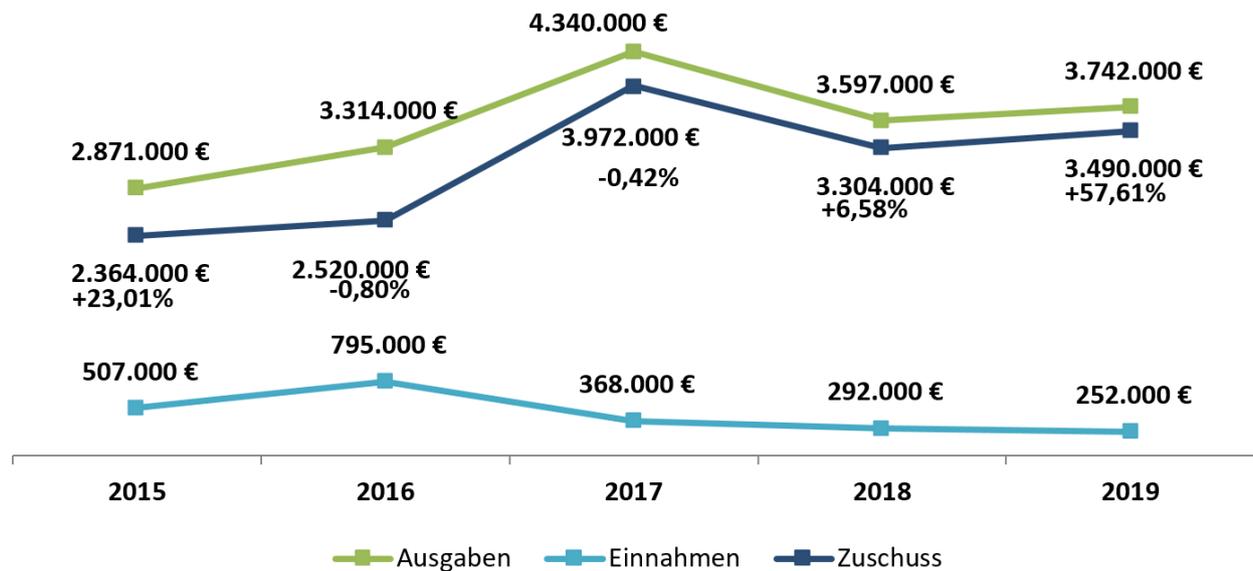


Abbildung 3: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss Hilfe zum Lebensunterhalt²

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4 Kapitel SGB XII erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können,

- ab Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren (ab dem Jahrgang 1948 mit schrittweiser Anhebung)
- oder ab dem 18. Lebensjahr, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen der laufenden Hilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII und sind diesen gegenüber vorrangig zu leisten. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben hierbei unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die Nettoausgaben³ werden zu 100 % vom Bund erstattet, so dass diese Leistungen als Bundesauftragsverwaltung erfolgen. In diesem Bereich ist eine zunehmende Anzahl an leistungsempfangenden Personen und Kosten zu verzeichnen, was nicht zuletzt aus demografischen Gründen resultiert.

² Die Abbildung beinhaltet auch Ausgaben für anspruchsberechtigte Personen in Einrichtungen für sog. Barbetragszahlungen

³ Nettoausgaben = Ausgaben abzüglich Einnahmen

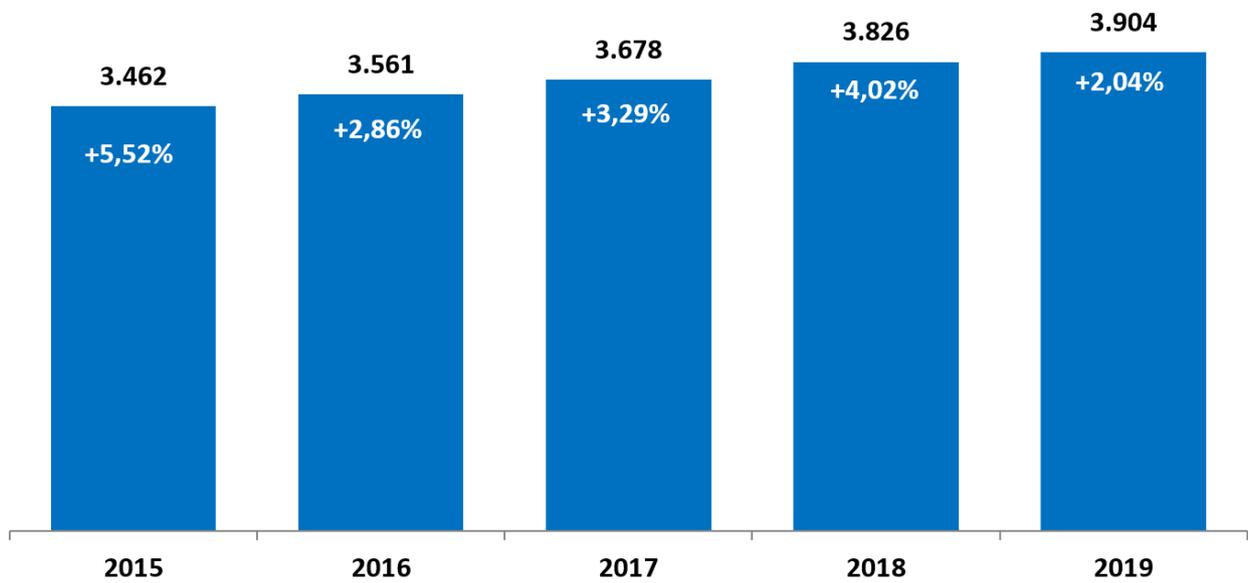


Abbildung 4: Durchschnittliche Anzahl der Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

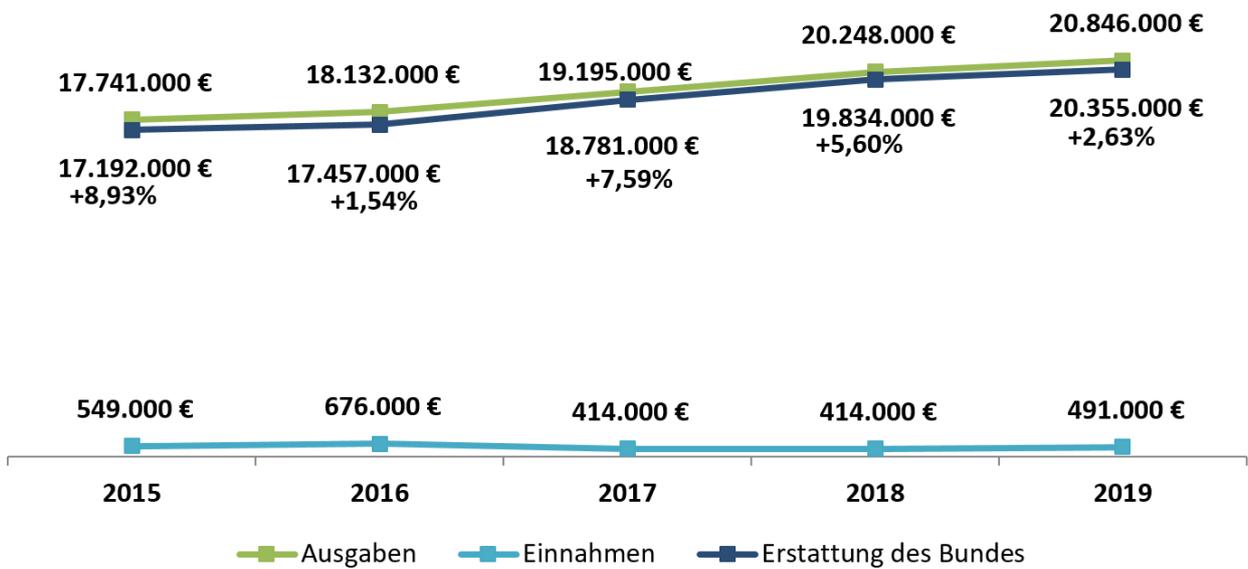


Abbildung 5: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

3. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht Arbeitslosengeld I nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen und nicht über ausreichend Einkommen und/oder Vermögen zur Deckung ihres Lebensunterhaltes verfügen, erhalten Leistungen SGB II in Form des Arbeitslosengeldes II. Die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Angehörigen erhalten Sozialgeld nach dem SGB II.

Träger dieser Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Der Kreis Paderborn ist als kommunaler Träger zuständig für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für die Beschaffung und Erstaussstattungen für Wohnung sowie für Erstaussstattungen mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (Produkt 050402 Bildung und Teilhabe),
- und einige flankierende Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben.

In den Zuständigkeitsbereich der BA fallen die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Mehrbedarfzuschläge, die Krankenkassenbeiträge und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Aufgaben der BA und des Kreises Paderborn werden von der gemeinsamen Einrichtung, dem Jobcenter, wahrgenommen.

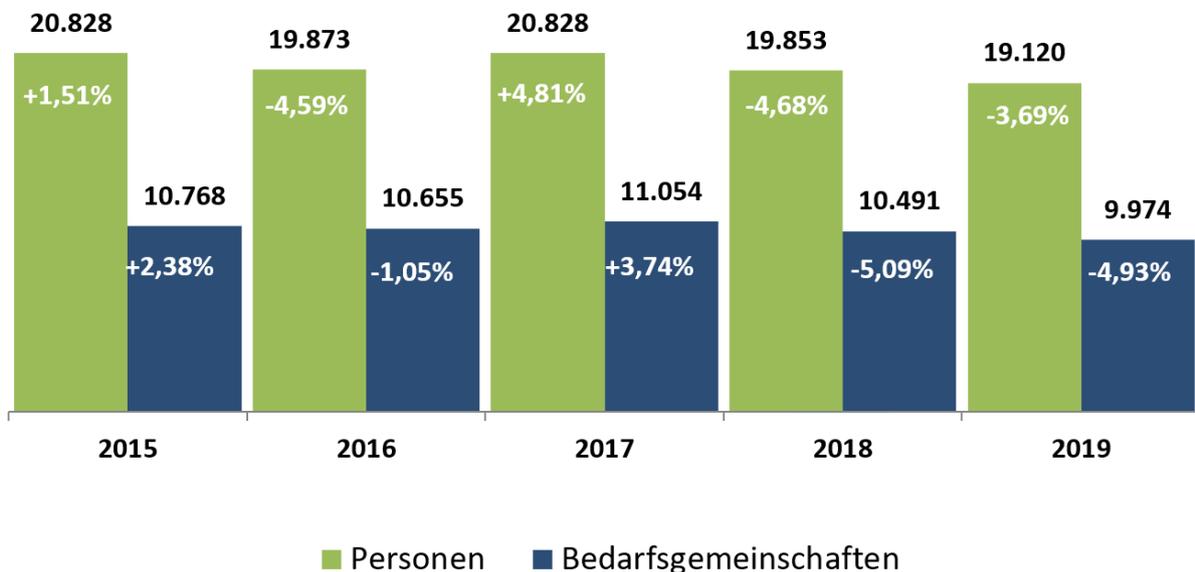


Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl von Personen und Bedarfsgemeinschaften im SGB II Bezug⁴

⁴ Daten laut Statistik der Agentur für Arbeit

2019 hat sich der Arbeitsmarkt positiv entwickelt, was sich unter anderem in den Arbeitslosenquote widerspiegelt. Wie die folgende Abbildung zeigt, liegt die Arbeitslosenquote im Kreis Paderborn im bundes- und landesweiten Vergleich unter dem Durchschnitt.

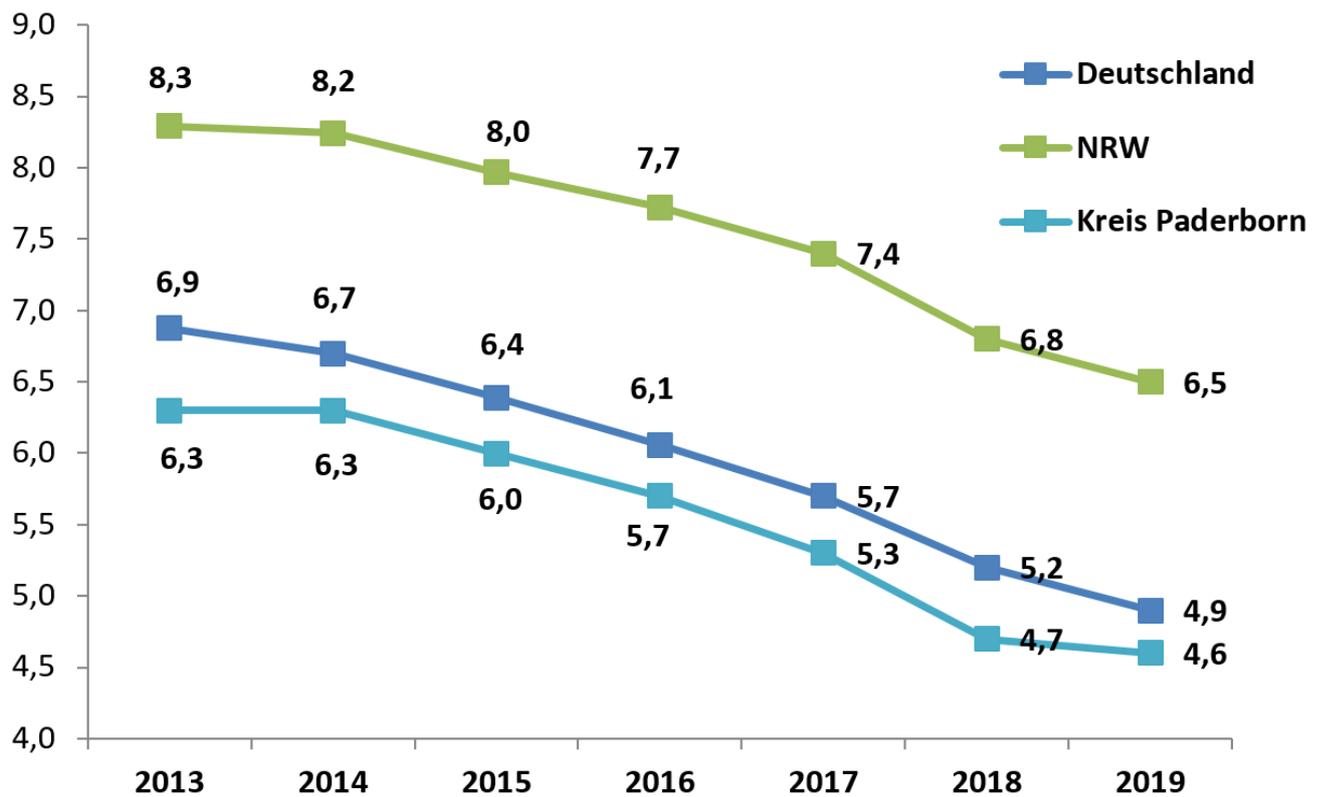


Abbildung 7: Arbeitslosenquoten⁵

Als Folge ist auch die Zahl Bedarfsgemeinschaften auf einem niedrigen Stand.

⁵ Daten laut Statistik der Agentur für Arbeit

Mit durchschnittlich knapp 50 % des Gesamtbudgets machen die Leistungen für Unterkunft und Heizung dennoch einen wesentlichen Bestandteil des Sozialhaushaltes des Kreises Paderborn aus. In den vergangenen Jahren beliefen sich die Bundesbeteiligungen hieran auf 35,0 % (2017), 33,4 % (2018) und 30,9 % (2019).

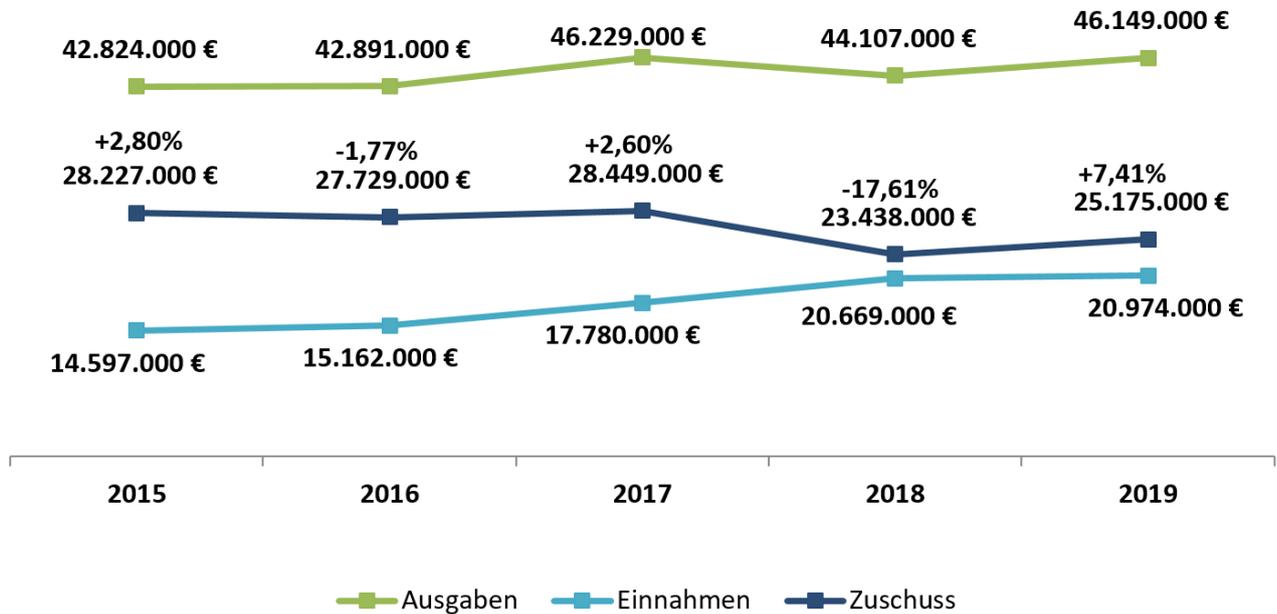


Abbildung 8: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss für Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II

Weitere Bundesmittel, die prozentual auf den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II basieren, fließen in den Produkten 050402 (Bildung und Teilhabe) und 050502 (Eingliederungshilfe) zu.

4. Hilfen zur Pflege

Das Produkt Hilfen zur Pflege umfasst Leistungen, die Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige zur Beratung und Finanzierung ihres Pflegebedarfs in Anspruch nehmen können. Hierzu zählen insbesondere:

- Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen
- Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
- Pflegeberatung im Pflegestützpunkt

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen (§ 61a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII** erhalten Pflegebedürftige, deren Kosten der häuslichen Pflege (insbesondere ambulante Pflegedienste, Pflegegelder) oder der Versorgung in einer Pflegeeinrichtung, einer Senioren-Wohngemeinschaft oder sonstigen Wohnform nicht bzw. nicht vollumfänglich aus den pauschalen Leistungen der Pflegeversicherung sowie dem eigenen Einkommen und Vermögen gedeckt werden können.

Sofern es sich um Pflege im häuslichen Umfeld handelt, war bis einschließlich 2019 die Bearbeitung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Seit 2020 wird sowohl die häusliche Pflege als auch die stationäre Pflege vom Kreissozialamt bearbeitet. Die stationäre Pflege umfasst die Finanzierung von Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Senioren-Wohngruppen und Tagespflegen.

Während die Fallzahlen im häuslichen Bereich dank intensiver Bemühungen der Beratungsstützpunktes Alter und Pflege gesunken sind, ist im stationären Bereich im Fall- und Kostenanstieg zu verzeichnen. Hierbei fallen insbesondere die steigenden Kostensätze der Pflegeeinrichtungen ins Gewicht, die dazu führen, dass mehr Pflegebedürftige zur vollen Finanzierung des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Obwohl in den Jahren 2018 und 2019 die Fallzahlen dank intensiver Bemühungen der Pflegeberatung um rund 30 % weiter gesenkt werden konnten, hat dies leider nicht zur Verringerung der Gesamtausgaben geführt. Der Grund hierfür liegt im Wesentlichen in den Tarifsteigerungen im ambulanten Pflegebereich. Im stationären Bereich ist sowohl ein Fall- als auch ein Kostenanstieg zu beobachten.

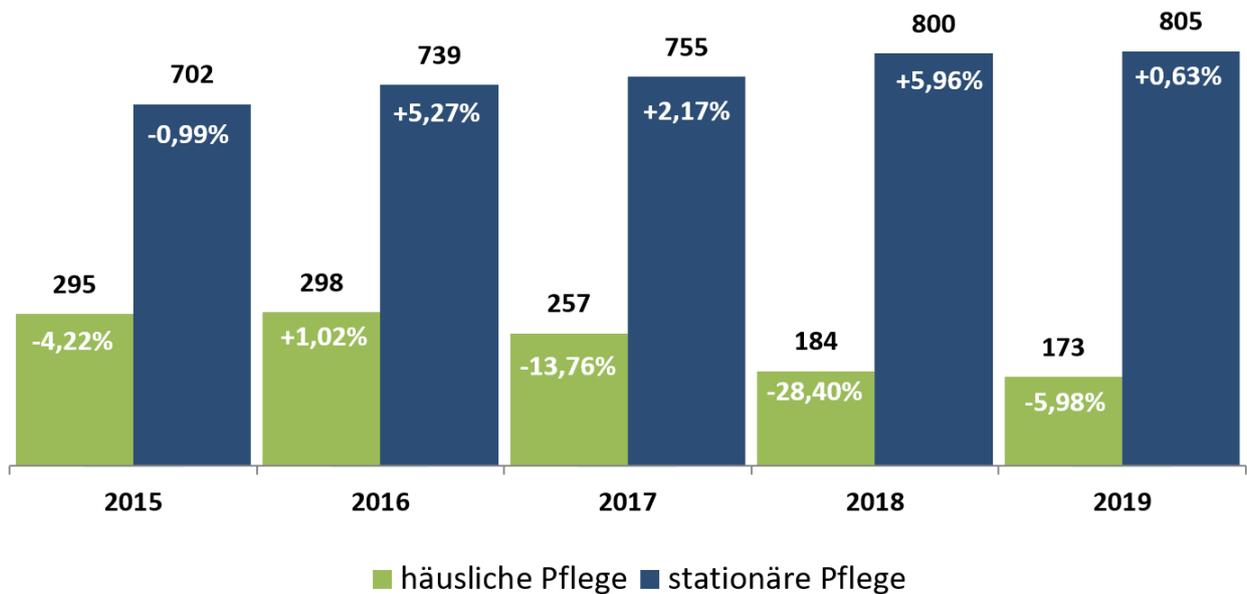


Abbildung 9: Durchschnittliche Fallzahl in der häuslichen Pflege und in der stationären Pflege⁶

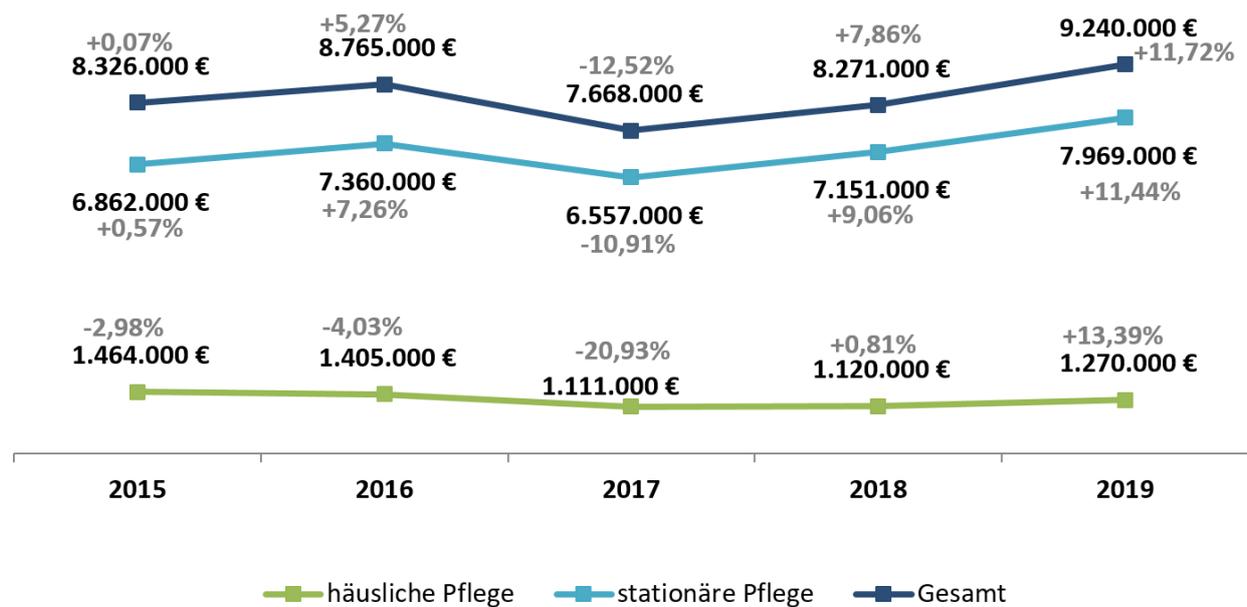


Abbildung 10: Nettoausgaben in der häuslichen Pflege und in der stationären Pflege

Das Verhältnis der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege zur Gesamtanzahl der pflegebedürftigen Personen im Kreis Paderborn liegt im Bereich der stationären Pflege bei knapp einem Drittel und ist damit weitaus höher als das Verhältnis im häuslichen Pflegebereich. Dadurch kommt deutlich zum Ausdruck, dass die ambulanten Pflegeleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung eher auskömmlich sind, um den Pflegebedarf zu decken, während die hohen Kosten im stationären Bereich dazu beitragen, dass die Pflegebedürftigen der staatlichen Hilfe bedürfen.

⁶ Die Fallzahl der stationären Pflege umfasst nur die für den Kreis Paderborn kostenrelevanten Fälle (Pflegebedürftige über 65 Jahre). Die Fälle der stationären Pflege bis 64 Jahren finanziert der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

In den folgenden Abbildungen werden die Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Sach- und Pflegegeldleistungen der Pflegeversicherung⁷ mit den Leistungsberechtigten auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII getrennt nach ambulanter und stationärer Versorgung verglichen. Da die Erhebung der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung nur alle zwei Jahre, stichtagsbezogen zum 31.12., erfolgt, werden hier die jeweiligen Daten zum 31.12.2017 und 31.12.2019 dargestellt.

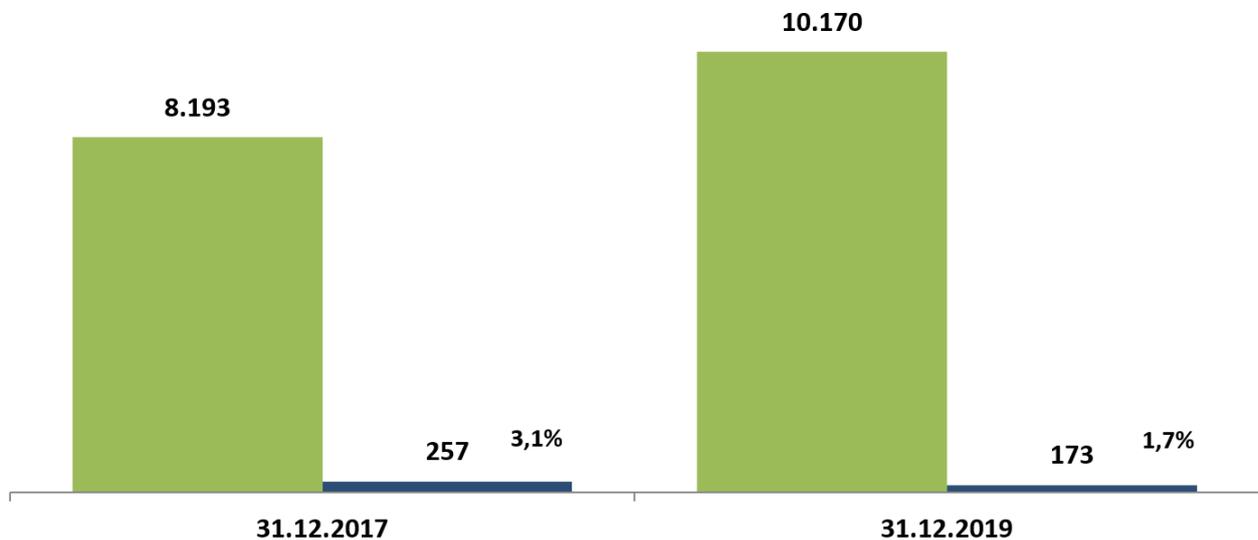


Abbildung 11: Anteil der Sozialhilfebezieher/-innen an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen in NRW (nur häusliche Pflege)

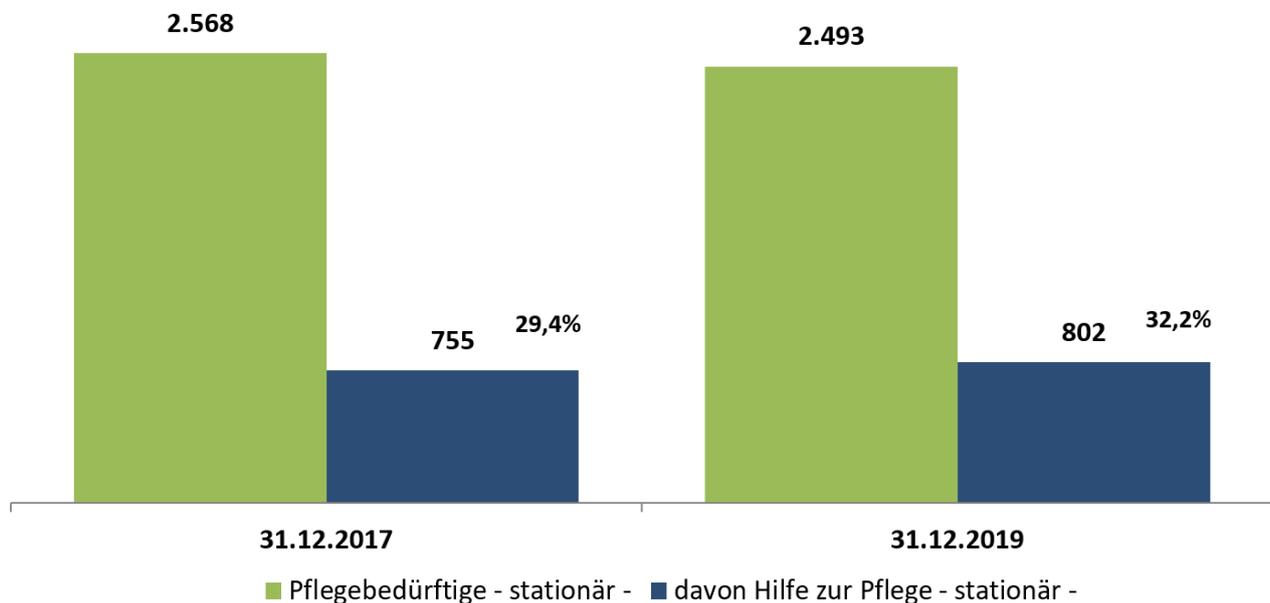


Abbildung 12: Anteil der Sozialhilfebezieher/-innen an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen in NRW (nur stationäre Pflege)

⁷ Daten laut Statistik IT-NRW

Zur Deckung der Investitionskosten können Pflegebedürftige, die in einer Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen versorgt werden, einen Anspruch auf **Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG)** haben. Einrichtungen, die Tagespflege, Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege anbieten, und ambulante Pflegedienste erhalten nach dieser Rechtsgrundlage darüber hinaus **Investitionskostenzuschüsse**. Diese Leistungen machen in 2020 mit knapp der Hälfte des Budgets im Produkt Hilfen zur Pflege einen wesentlichen Anteil aus.

Der Kreis verfolgt die Zielsetzung „ambulant vor stationär“. Dieses entspricht den Bedürfnissen und Vorstellungen der betroffenen Menschen. Das bestehende und absehbar steigende Überangebot an stationären Pflegeplätzen kann diesen konstruktiven Prozess hemmen. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Paderborn im Jahr 2016 das Instrument der verbindlichen Bedarfsplanung hinsichtlich der stationären Versorgung eingeführt, um so die Investitionskostenförderung stationärer Neubauvorhaben über das Pflegewohngeld zu beschränken.

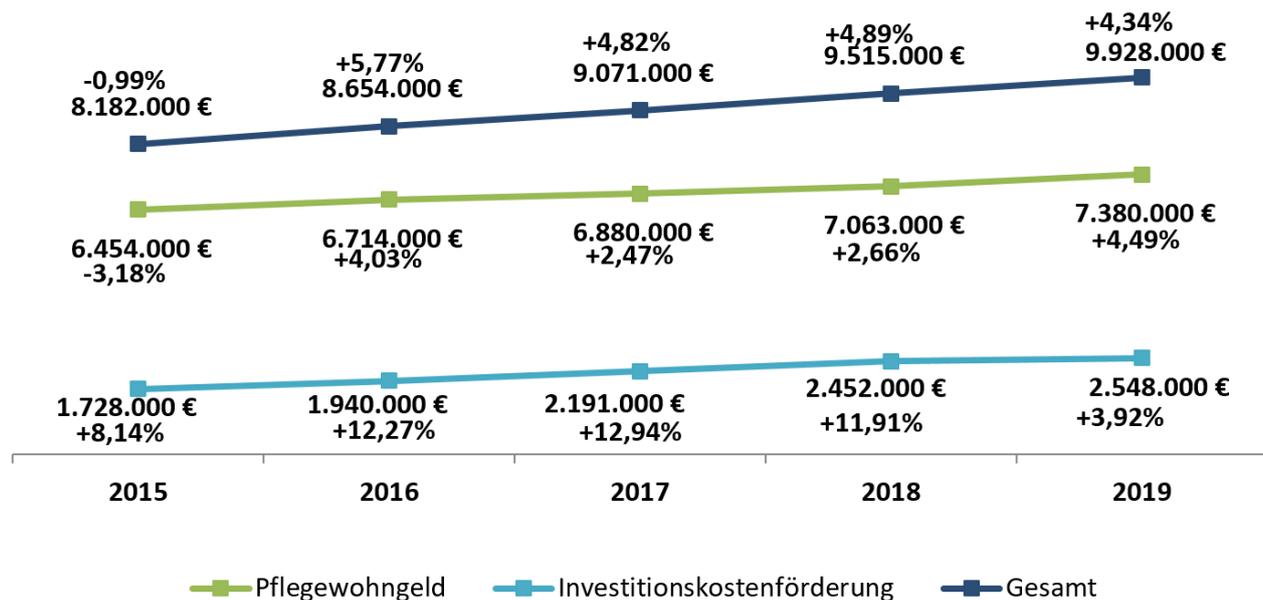


Abbildung 13: Nettoausgaben Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung

Das „**Beratungszentrum Alter und Pflege**“ ist eine unabhängige, kostenlose, öffentliche Anlaufstelle für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, welche sich rund um die Themen Pflege, Wohnen und Unterstützungsmöglichkeiten informieren und beraten lassen möchten. Zudem nimmt es eine vermittelnde und organisierende Rolle im Netzwerk von Kooperationspartnern für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen ein.

Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater des Kreises Paderborn verfügen über ein breitgefächertes Wissen u. a. in den Bereichen Pflege, Sozialarbeit und Sozialrecht, um Ratsuchende bedarfsgerecht über den Anspruch auf Sozialleistungen zu beraten. Ziel der Pflegeberatung ist es u. a. durch umfassende Beratung dazu beizutragen, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können.

Seit Beginn des Jahres 2019 wird neben der Beratungsmöglichkeit im Beratungszentrum auch eine Pflegeberatung vor Ort in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten. Die Beratung erfolgt gemeinsam mit dem Kooperationsverbund Alter und Pflege, der in den jeweiligen Sozialräumen zu niederschwelligen Unterstützungsangeboten seine Beratung anbietet.

Das Beratungsangebot hat sich im Kreis Paderborn seit dessen Einführung im Jahr 2009 sehr gut etabliert, was sich an der Anzahl der jährlichen Beratungen widerspiegelt.



Abbildung 14: Beratungszahlen in der Pflegeberatung

5. Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %, aber mindestens 30 %, können auf Antrag von der Arbeitsagentur unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden.

Im Vordergrund der Aufgaben der **Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf** steht die Mitwirkung bei der **Durchführung von Kündigungsschutzverfahren** nach dem SGB IX für schwerbehinderte Menschen.

J A H R	M I T W I R K U N G K Ü N D I G U N G E N
2015	39
2016	37
2017	23
2018	22
2019	51

Tabelle 1: Mitwirkungen an Kündigungsverfahren schwerbehinderter Menschen

Darüber hinaus wurden in einer Vielzahl von Fällen schwerbehinderte Arbeitnehmer bei Problemen mit ihrem Arbeitsverhältnis beraten.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Hierzu werden **Zuschüsse nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** (SchwbAV) für die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes (z. B. Stehhilfen, Arbeitsstühle, Hubwagen) gezahlt. Die Mittel dafür werden aus der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe dem Kreis Paderborn zugewiesenen Ausgleichsabgabe finanziert, so dass dem Kreis mit Ausnahme des Personal- und Sachaufwandes keine weiteren Kosten entstehen.

J A H R	Z U W E I S U N G V O M L W L	A U S G A B E N	F A L L Z A H L E N
2015	52.364 €	57.323 €	26
2016	58.517 €	55.108 €	22
2017	54.089 €	54.035 €	18
2018	68.064 €	65.698 €	20
2019	58.015 €	54.612 €	22

Tabelle 2: Ausgaben und Fallzahlen nach der nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Der Kreis Paderborn ist sowohl bei der Mitwirkung in Kündigungsverfahren als auch für Beihilfen nur für schwerbehinderte Menschen zuständig, deren Beschäftigungsbetrieb im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Paderborn liegt. Die Stadt Paderborn ist als große kreisangehörige Stadt für die schwerbehinderten Menschen in den Betrieben ihres Bereiches zuständig.

Zudem gehören die **Feststellung von Behinderungen** und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Behindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Paderborn. Die Fallzahlen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2015	2016	2017	2018	2019
Erstanträge	2.853	2.794	2.786	2.779	2.729
Änderungsanträge	3.173	3.315	3.230	3.073	3.068
Nachprüfungen bei Befristungen	1.675	1.506	1.423	1.420	1.336
Widersprüche	1.297	1.223	1.255	1.170	1.208
Klagen	190	179	176	170	186

Table 3: Antragsverfahren Schwerbehindertenrecht

6. WTG-Behörde, Betreuung und Ausbildungsförderung

Für die **WTG-Behörde** – ehemals Heimaufsicht – gilt das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG).

Die primäre Aufgabe der WTG-Behörde ist gem. § 11 Abs. 1 WTG die Information und Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Dazu zählen insbesondere

- Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter,
- Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen,
- Beschäftigte und ihre Vertretungen sowie
- diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die WTG-Behörde Ratgeber und Partner für den o.g. Personenkreis. Die Informations- und Beratungspflicht über die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer kann sich z. B. auf das Beschwerderecht oder die Mitbestimmung/Mitwirkung beziehen.

Eine zweite wichtige Aufgabe der WTG-Behörde ist die Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 WTG) durch unangekündigte Regel- oder Anlassprüfungen. Das WTG ist ein Schutzgesetz, durch das die im Grundgesetz garantierte Würde des Menschen gewahrt werden soll. Zweck dieses Gesetzes ist u. a.

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern,
- das selbstbestimmte Leben der Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten,
- deren Mitwirkung und Mitbestimmung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen,
- kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und
- eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Zu den von der WTG-Behörde zu überwachenden Betreuungseinrichtungen zählen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Pflege- oder Behinderteneinrichtungen), anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen).

	2015		2016		2017		2018		2019	
	ANGE- BOTE	PLÄTZE								
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege)	37	2.687	36	2.650	37	2.722	37	2.668	38	2.715
-davon solitäre Kurzzeitpflegeplätze-	5	49	5	49	5	43	5	43	5	43
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Behindertenhilfe)	16	414	16	420	16	418	16	418	16	418
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	9	79	zu	97	15	132	22	204	23	213
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	25	1	25	1	25	1	25	2	32
Hospize	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8
Tagespflegen	10	163	12	209	14	237	16	273	20	346
Gesamt	74	3.376	77	3.409	84	3.542	93	3.596	100	3.732
Durchgeführte Kontrollen der Heimaufsicht	50		60		55		69		64	

Tabelle 4: Anzahl der überwachten Betreuungseinrichtungen und –plätze

In dem Produkt 050201 sind des Weiteren die Aufgaben der Betreuungsstelle veranschlagt. Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung erfolgt nach § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gesetzbarkeit (§§ 274 ff. FamFg). Daraus ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren
- Aufklärung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigungen von Unterschriften bzw. Handzeichen bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Netzwerkarbeit beim Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten sowie der vom Amtsgericht bestellten Betreuerinnen und Betreuer

Der Kreis Paderborn ist nur für die Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Paderborn zuständig. Die Stadt Paderborn ist als große kreisangehörige Stadt für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Bereiches zuständig.

	2015	2016	2017	2018	2019
Bestehende Betreuungen	2.275	2.230	2.220	2.152	2.214
Beglaubigung von Vorsorgevollmachten	964	867	741	751	755

Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl der Betreuungsfälle und Vorsorgevollmachten

Neben Betreuungen durch Ehrenamtliche (meist Angehörige oder Nachbarn) und Berufsbetreuerinnen und -betreuer werden Betreuungen im Kreisgebiet Paderborn von den Betreuungsvereinen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und der Diakonie geführt. In den vergangenen beiden Jahren wurden diese Betreuungsvereine zur Durchführung von Querschnittsaufgaben (Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, beratende Tätigkeiten in Vorsorgeangelegenheiten, Netzwerkarbeit mit den Betreuungsstellen) mit 26.115 € (2018) und 50.444 € (2019) gefördert.

Die dritte Leistung im Produkt 050201 ist die Durchführung der **Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**. Ausbildungsförderung erhalten Schülerinnen und Schüler bei dem Besuch folgender Ausbildungsstätten:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), sofern der Schüler notwendig nicht bei den Eltern wohnt
- zumindest zweijährige Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)
- Fach- und Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)
- Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien, Kollegs

Neben den persönlichen Voraussetzungen ist die Ausbildungsförderung abhängig vom Einkommen der Schülerin oder des Schülers (es ist nur eine geringfügige Beschäftigung erlaubt) sowie der Eltern. In bestimmten Fällen (z. B. beim Besuch eines Kollegs) bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt.

Die Höhe der Ausbildungsförderung richtet sich nach der besuchten Schule. Ferner wird den Schülerinnen und Schülern, die nicht bei den Eltern wohnen, ein höherer Bedarf zuerkannt. Die Ausbildungsförderung wird vom Bund finanziert. Die Antragszahlen sowie die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

	ANTRÄGE	AUSGABEN
2015	1.330	4.788.258 €
2016	1.258	4.681.114 €
2017	1.103	4.270.844 €
2018	965	3.745.460 €
2019	904	3.611.897 €

Tabelle 6: Antragszahlen im Bereich BAföG

7. Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen

Der Kreis Paderborn nimmt seine in § 5 SGB XII normierte Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in vielfältiger Weise wahr. Es handelt sich dabei um Leistungsangebote sowohl auf gesetzlich verpflichteter aber auch auf freiwilliger Basis. Zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten Leistungserbringung wurden mit den Verbänden Fachkonzepte abgestimmt und Finanzierungsvereinbarungen geschlossen.

Besonders zu erwähnen ist der Vertrag sowie die Zielvereinbarung zur Koordination und Vernetzung sowie zur niederschweligen Beratung zu vorpflegerischen und pflegeergänzenden Angeboten (sog. 2-Säulen Konzept). Den Wohlfahrtsverbänden wird die Aufgabe zunächst bis zum Jahr 2022 übertragen, bestehende niederschwellige Beratungs- und Netzwerkstrukturen kreisweit, trägerunabhängig und sozialraumbezogen zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

	2015	2016	2017	2018	2019
Finanzierung allgemeiner Aufgaben	51.131 €	51.131 €	51.131 €	51.131 €	51.131 €
Mehrgenerationenhaus	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Beratungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Nichtsesshafte/Obdachlose)	35.471 €	36.322 €	37.178 €	38.312 €	39.505 €
Männerberatung (Täterarbeit Häusliche Gewalt)	12.800 €	14.243 €	12.400 €	14.500 €	12.500 €
Hörgeschädigtenberatung	95.370 €	97.920 €	103.785 €	100.321 €	97.764 €
Betreuung von Frauen in Not	48.526 €	50.990 €	51.858 €	55.511 €	50.122 €
Ausländerbetreuung	7.670 €	7.484 €	5.593 €	6.473 €	- €
Psychosoziale Beratungsstelle für Flüchtlinge	- €	11.250 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Wohnberatung	33.142 €	34.700 €	35.900 €	37.742 €	40.143 €

Tabelle 7: Finanzierung Verbändearbeit

	2015	2016	2017	2018	2019
Komplementäre ambulante Dienste (2-Säulen-Modell)	228.017 €	228.017 €	228.017 €	229.920 €	230.367 €

Tabelle 8: Finanzierung 2-Säulen Konzept

Die Höhe der Bezuschussung wird zum Teil tariflichen Anpassungen angeglichen.

Eine ämterübergreifende Projektgruppe beim Kreis, die durch das Sozialamt koordiniert wird, stimmt sich regelmäßig zum Vertrags- und Berichtswesen mit den sozialleistungsbewirtschaftenden Fachämtern (Gesundheit, Jugend und Soziales) ab und entwickelt dieses stetig fort.

Eine detaillierte Aufteilung der Finanzierung ist im Anhang abgebildet.

In dem Produkt 050401 finden sich u.a. Personal- und Sachkosten für die **Sozialplanung**.

Sozialplanung trägt zur Steuerung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Paderborn durch planvolles, präventives und sozialraumbezogenes Handeln bei. Sozialplanung entwickelt vorausschauend soziale Unterstützungssysteme und überprüft diese auf ihre Wirkungen. Damit übernimmt Sozialplanung eine wichtige Funktion innerhalb der kommunalen Sozialpolitik, denn sie zielt in ihrer gesellschaftlichen Funktion auf soziale Gerechtigkeit und den Abbau sozialer Ungleichheit hin.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und privaten Trägern wird regelmäßig die Wirksamkeit der Leistungen und der Leistungserbringung in Form von Qualitätsdialogen geprüft und Maßnahmen konzeptionell weiterentwickelt. Zu den Prüfkriterien für Qualitätsdialoge gehören:

- Statistische Auswertungen anhand von Jahresberichten
- Grad der Umsetzung der Aufgaben und der Standards der Leistungserbringung
- Überprüfung und Bewertung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung
- Beurteilungen von Qualitätsdimensionen
 - *Strukturqualität*
 - *Produktqualität*
 - *Prozessqualität*
 - *Ergebnisqualität*

Die Qualitätssicherung von mind. 1x jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen ist mit den Trägern vertraglich festgelegt.

	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl	4	10	12	11	12

Table 9: Durchgeführte Qualitätsdialoge

Im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW werden folgende kommunale Aufgaben von der Sozialplanung wahrgenommen:

- Sicherstellung und Koordinierung pflegeergänzender und pflegerischer Angebote
- Durchführung der örtlichen Planung
- Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege der Arbeitsgruppen
- Analyse und Bedarfseinschätzung zur Versorgungsstrukturen als Grundlage für Investoren- und Trägerberatungen
- Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen sowie mit angrenzenden Gebietskörperschaften
- Zusammenführung von Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen in einem Bericht „Alter und Pflege“ (alle 2 Jahre)
- Projektentwicklung und Projektbegleitung
- Information, Kommunikation und Vernetzung

8. Bildung und Teilhabe

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) haben Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für folgende Leistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarfspakete
- Lernförderung
- Mittagessen in der Schule, im Kindergarten bzw. der Kindertagesstätte
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurden in 2019 das Schulbedarfspaket ausgeweitet sowie die Teilhabeleistungen auf 15 € pauschal angehoben. Ebenfalls wurde umgesetzt, den 1 €-Eigenanteil für das gemeinschaftliche Mittagessen nicht mehr zu fordern.

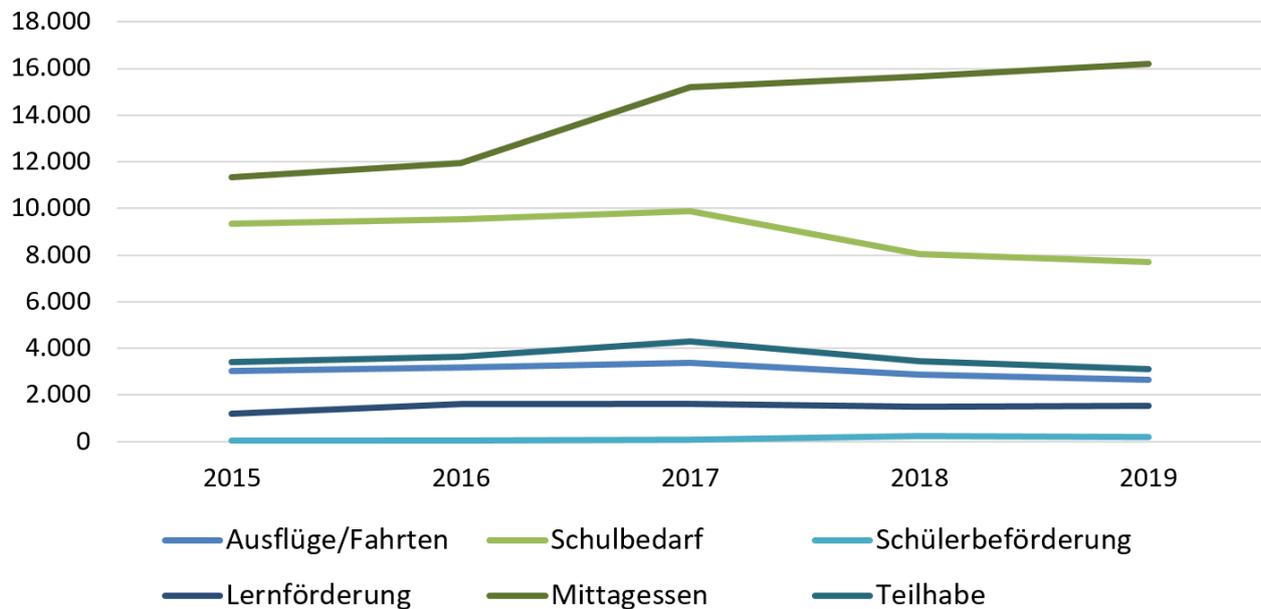


Abbildung 15: Entwicklung der leistungsbeziehenden Personen bei den BuT-Leistungen

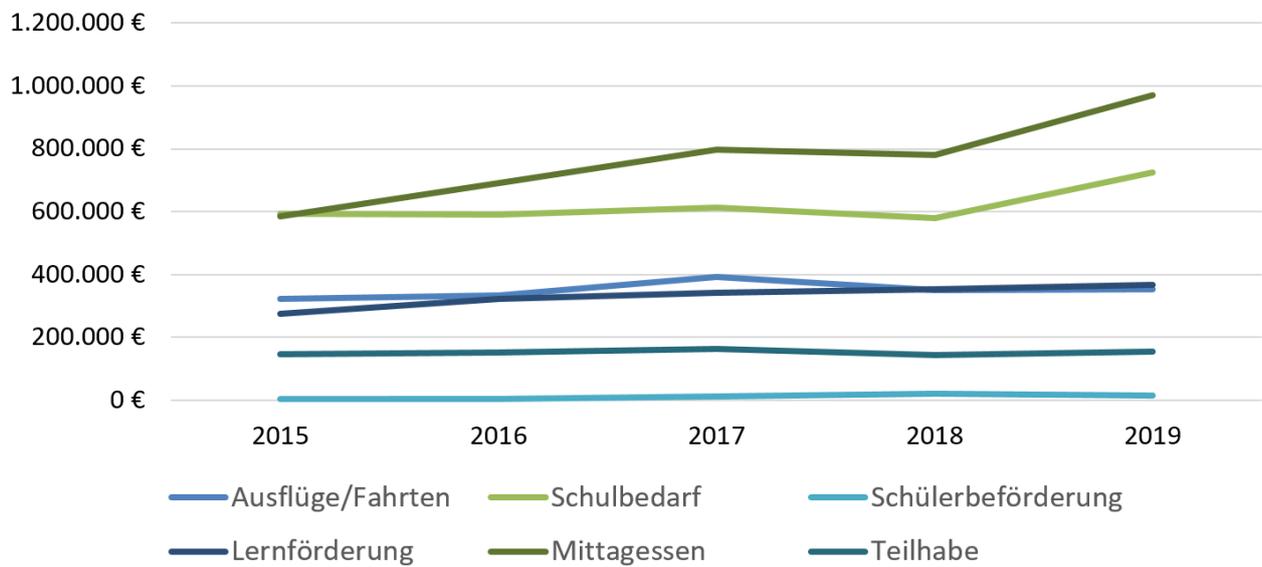


Abbildung 16: Entwicklung der Ausgaben bei den BuT-Leistungen

Die Kosten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und BKGG werden durch Bundeserstattungen zum Teil refinanziert. Der Erstattungsbetrag ist abhängig von dem Verhältnis der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II des Kreises Paderborn zu den Gesamtkosten der Unterkunft des Landes Nordrhein-Westfalen und bemisst sich nicht an den tatsächlichen Ausgaben für Bildung und Teilhabe. Gerade aufgrund der Ausweitung der Leistungen ist die Refinanzierungslücke zu Lasten des Kreises gestiegen.

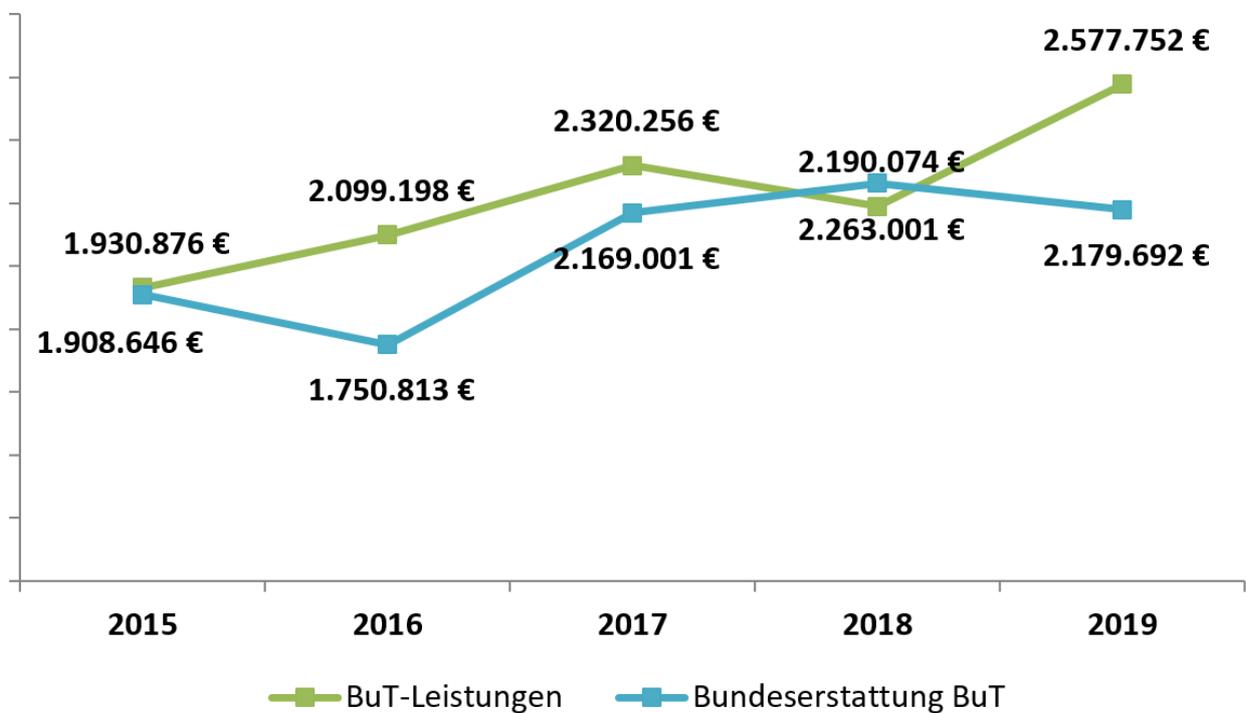


Abbildung 17: Leistungen und Erstattungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

9. Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen

Unter den Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen sind die Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII und der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII zusammengefasst.

Die **Hilfen zur Gesundheit** umfassen vorbeugende Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation. Hauptausgabeposition ist hierbei die Hilfe bei Krankheit. gem. § 264 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) können Personen, die nicht krankenversichert sind, als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet werden. Die Krankenkasse übernimmt dann die Abwicklung der anfallenden Krankheitskosten und stellt diese unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Verwaltungskostenpauschale dem Sozialhilfeträger in Rechnung.

Die Differenz bei den Ausgaben hängt im Wesentlichen von hohen Schwankungen bei den Krankheitsbildern ab.

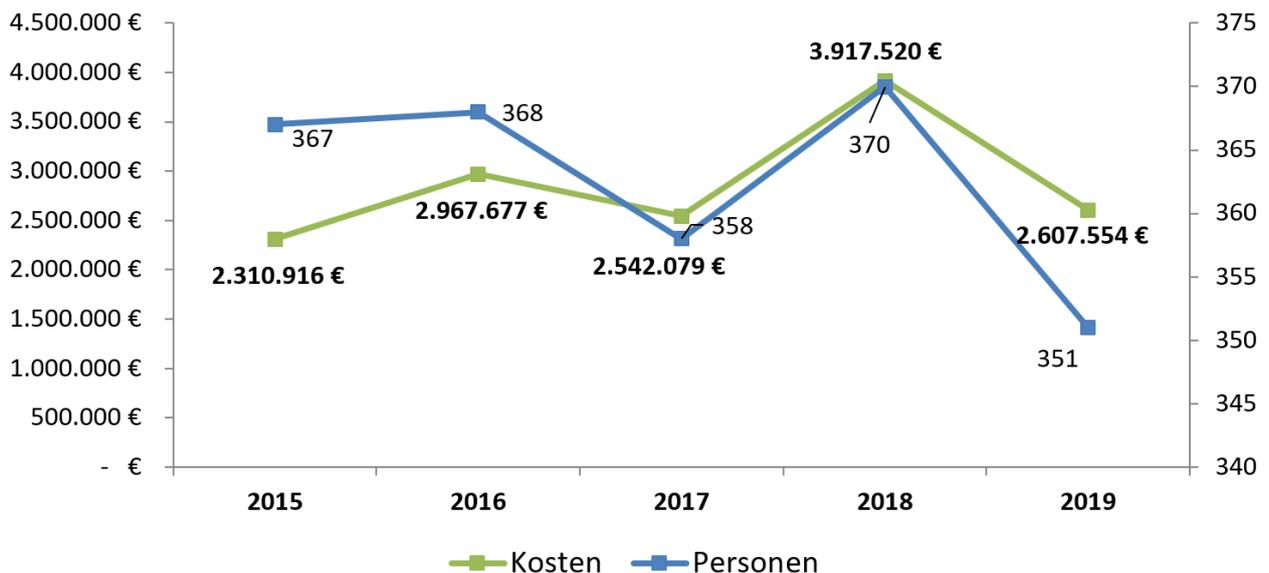


Abbildung 18: Ausgaben und leistungsberechtigte Personen der Hilfe zur Gesundheit

Leistungen zur **Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** sind Personen zu erbringen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Im Wesentlichen ist hierunter die Betreuung und Versorgung von Personen in Obdachlosigkeit umfasst. Der Kreis Paderborn ist zuständig für die Erbringung dieser Leistungen an den Personenkreis der über 65jährigen sowie ergänzender Leistungen auch an jüngere Bedürftige, sofern nicht die Zuständigkeit der Landschaftsverbände gegeben ist. **Hilfen in anderen Lebenslagen** sind die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, die Altenhilfe, die Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen sowie die Übernahme von Bestattungskosten, wenn es den zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten nicht oder nur teilweise zuzumuten ist, diese aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

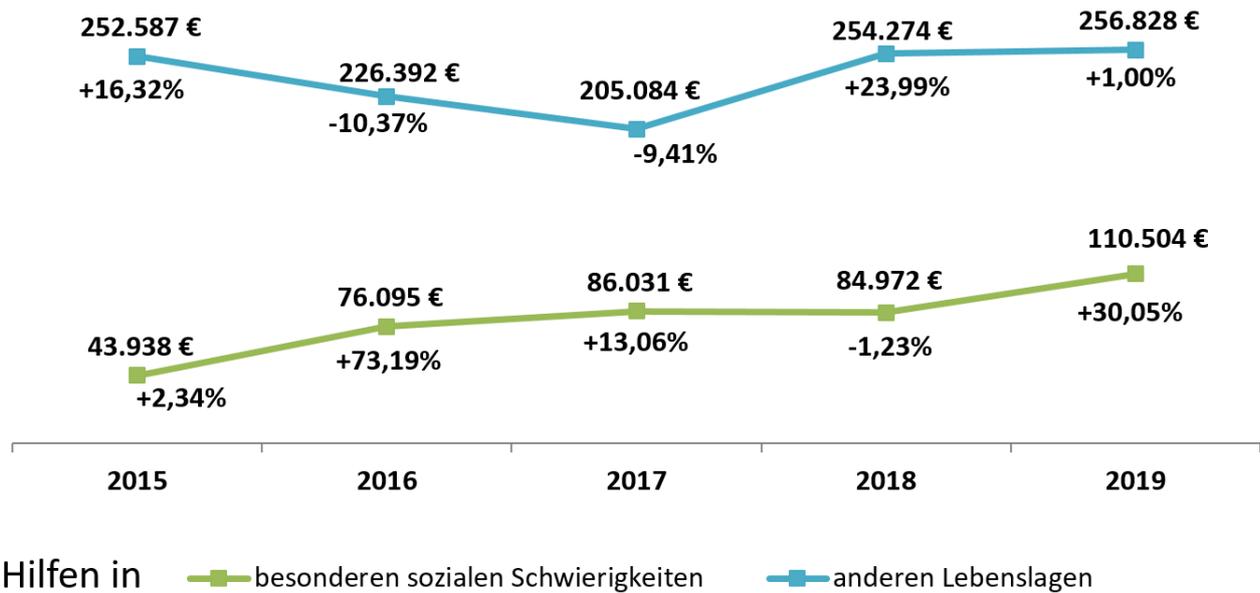


Abbildung 19: Ausgaben für Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen

10. Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es dabei, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden sowohl vom Kreis Paderborn als örtlichem sowie auch vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Der Kreis Paderborn ist dabei insbesondere zuständig für folgende Leistungen:

- heilpädagogische Leistungen für Kinder,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Versorgung mit Hilfsmitteln,
- sonstige Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Für Leistungen in Einrichtungen ergibt sich grundsätzlich die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers (LWL).

Beim Kreis Paderborn wird seit Einführung der neuen Produktstruktur 2015 zwischen den Kosten der schulischen Inklusion und der sonstigen Eingliederungshilfe unterschieden. Im Rahmen der schulischen Inklusion werden die Kosten für Integrationshelferinnen und -helfer abgedeckt, die behinderte Kinder beim Besuch von Regel- und Förderschulen begleiten und so eine Teilhabe der behinderten Kinder an schulischer Bildung ermöglichen.

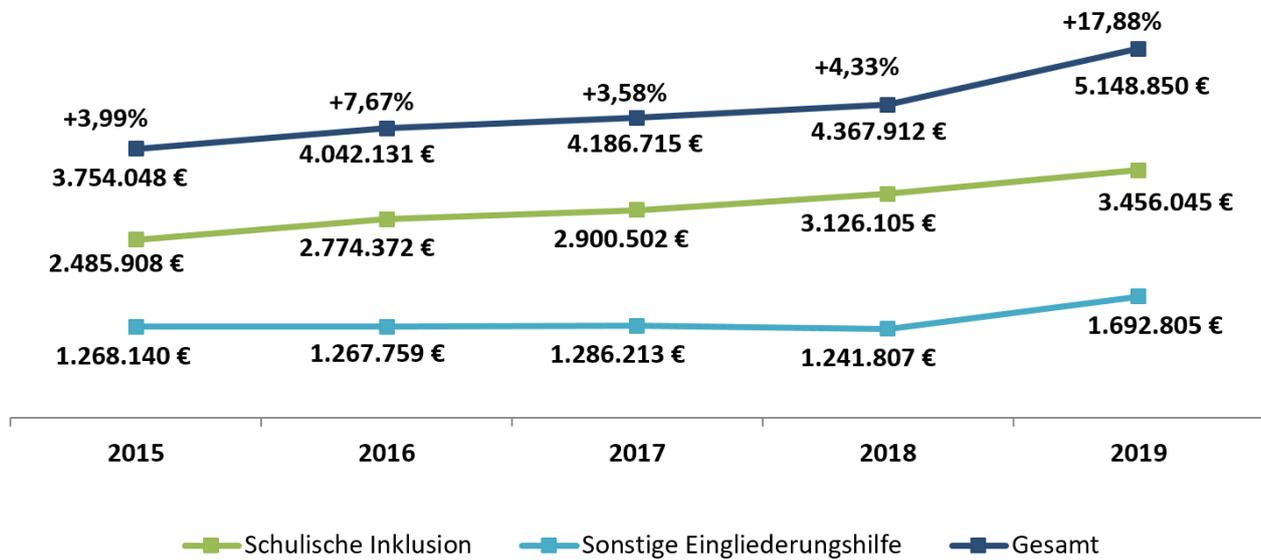


Abbildung 20: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Eingliederungshilfe

Neben den gestiegenen Betreuungskosten sind auch steigende Fallzahlen zu beobachten. Ein Grund dafür ist u. a. die Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an den Regelschulen.

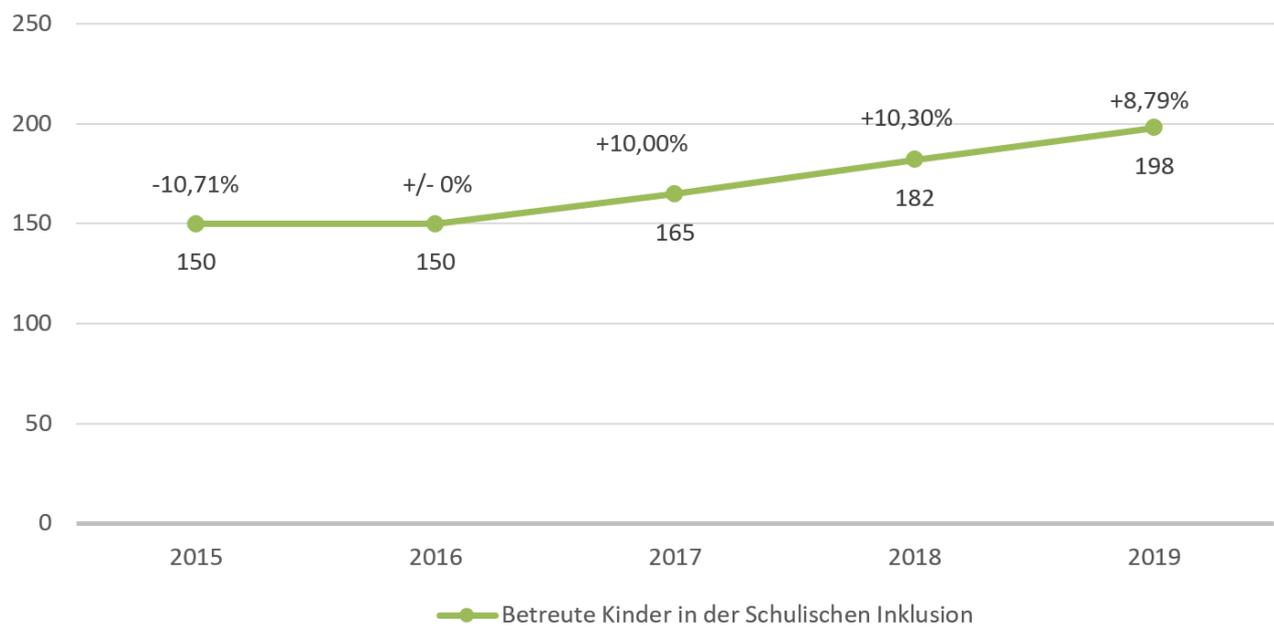
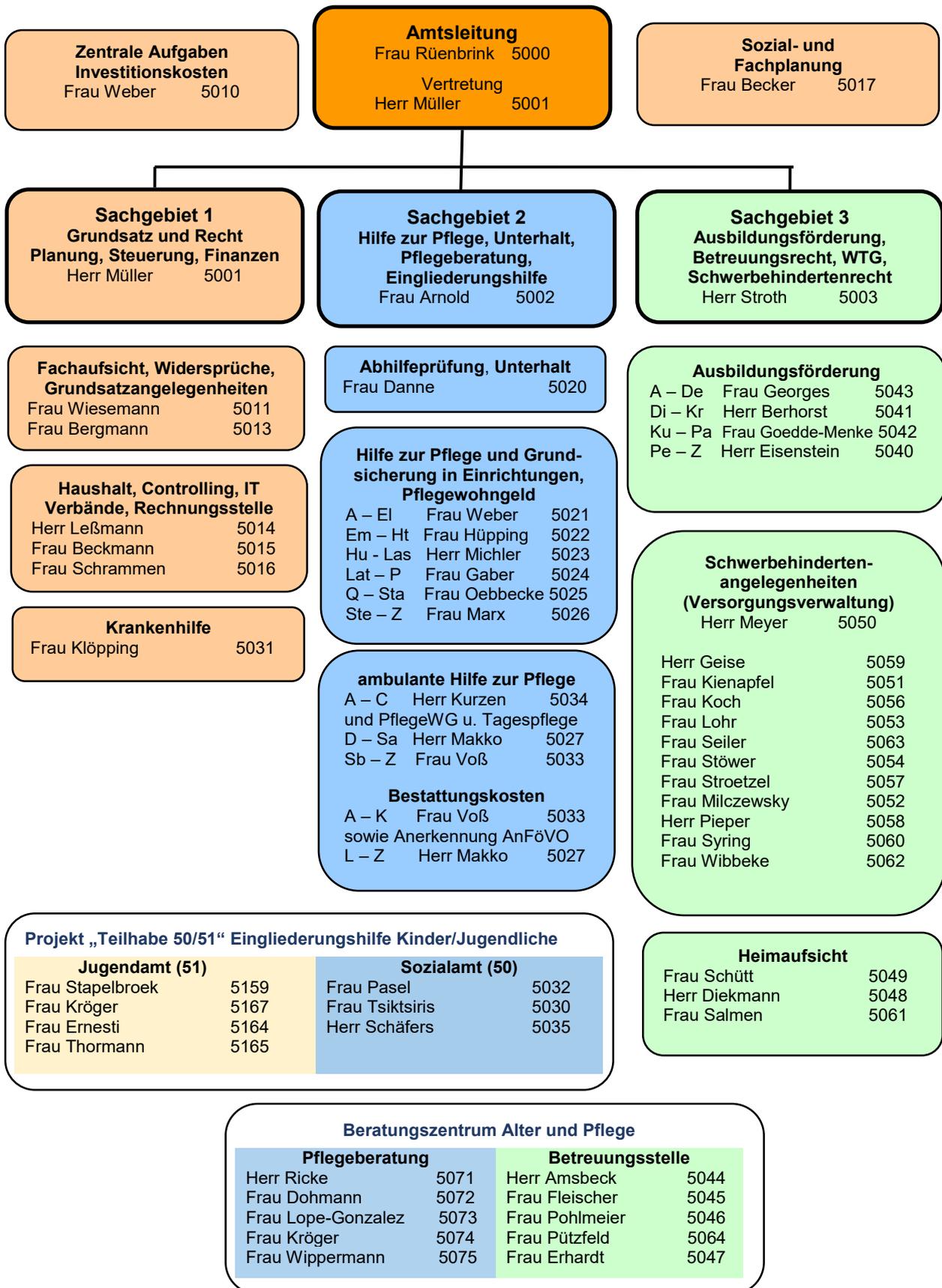


Abbildung 21: Entwicklung der betreuten Kinder im Bereich der schulischen Inklusion

Organigramm des Sozialamtes

Stand: 01.10.2020



Übersicht Verbändefinanzierung des Sozialamtes

Träger	Maßnahme	2015	2016	2017	2018	2019
AWO	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	10.226 €	10.226 €	10.226 €	10.226 €	10.226 €
	Betreuung ausländischer Arbeitnehmer	7.670 €	7.484 €	5.593 €	6.473 €	- €
	Mehrgenerationenhaus	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
	Komplementäre ambulante Dienste (2-Säulen-Modell)	30.000 €	30.000 €	30.000 €	26.620 €	52.808 €
	Erwachsenenbetreuung	16.827 €	21.772 €	17.753 €	16.837 €	32.581 €
		69.723 €	74.482 €	68.572 €	65.156 €	100.615 €
Ambulantes Pflegezentrum Salzkotten Caritas Büren	Komplementäre ambulante Dienste (2-Säulen-Modell)	767 €	767 €	767 €	- €	- €
	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €
	Schuldnerberatung	32.568 €	34.288 €	34.270 €	34.261 €	30.121 €
		37.000 €	37.000 €	33.192 €	65.819 €	
	Komplementäre ambulante Dienste (2-Säulen-Modell)	75.704 €	77.424 €	77.406 €	73.589 €	102.076 €
Caritas Paderborn	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	19.429 €	19.429 €	19.429 €	19.429 €	19.429 €
	Schuldnerberatung	96.288 €	101.375 €	101.320 €	101.293 €	89.629 €
	Komplementäre ambulante Dienste (2-Säulen-Modell)	124.250 €	124.250 €	124.250 €	152.048 €	75.769 €
	Frühförderung	260.617 €	265.200 €	268.640 €	252.815 €	322.473 €
	Psychosoziale Beratungsstelle für Flüchtlinge	- €	11.250 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
		500.584 €	521.504 €	528.639 €	540.585 €	522.300 €
Caritas-Altenzentrum Hövelhof Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Komplementäre ambulante Dienste (2-Säulen-Modell)	10.000 €	10.000 €	10.000 €	- €	- €
	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	3.068 €	3.068 €	3.068 €	3.068 €	3.068 €
	Netzwerk "Der Kreis Paderborn hält zusammen"	- €	1.500 €	- €	- €	- €
		3.068 €	4.568 €	3.068 €	3.068 €	3.068 €
Diakonie Paderborn-Höxter	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €
	Nichtsesshaftenbetreuung	256 €	256 €	256 €	256 €	256 €
	Schuldnerberatung	225.144 €	237.037 €	236.910 €	236.846 €	210.850 €
	Komplementäre ambulante Dienste (2-Säulen-Modell)	- €	- €	- €	18.060 €	35.971 €
	Erwachsenenbetreuung	13.218 €	16.620 €	10.534 €	9.278 €	17.863 €
	244.754 €	260.049 €	253.836 €	270.576 €	271.076 €	
Diakonie St. Johannisstift Paderborn Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Ev. Frauenhilfe Westfalen	Komplementäre ambulante Dienste (2-Säulen-Modell)	26.000 €	26.000 €	26.000 €	- €	- €
	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €
	Betreuung von Frauen in Not - Nadeschda	2.500 €	2.500 €	2.500 €	5.000 €	- €
	Betreuung von Frauen in Not - Theodora	- €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	- €
	2.500 €	4.100 €	4.100 €	6.600 €	- €	
KIM	Männerberatung (Täterarbeit Häusliche Gewalt)	12.800 €	14.243 €	12.400 €	14.500 €	12.500 €
	Wohnberatung	33.142 €	34.700 €	35.900 €	37.742 €	40.143 €
		45.942 €	48.943 €	48.300 €	52.242 €	52.643 €
Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Betreuung von Frauen in Not - Belladonna	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
	Betreuung von Frauen in Not - Frauenhaus Salzkotten	36.026 €	36.890 €	37.758 €	38.911 €	40.122 €
		46.026 €	46.890 €	47.758 €	48.911 €	50.122 €
Sozialdienst katholischer Männer (SKM)	Beratungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Nichtsesshafte/Obdachlose)	35.471 €	36.322 €	37.178 €	38.312 €	39.505 €
	Erwachsenenbetreuung	6.085 €	- €	- €	- €	- €
		41.556 €	36.322 €	37.178 €	38.312 €	39.505 €
Verein für Hörgeschädigtenhilfe Paderborn	Beratungsstelle Hörgeschädigtenhilfe	95.370 €	97.920 €	103.785 €	100.321 €	97.764 €
		1.168.130 €	1.215.105 €	1.215.545 €	1.205.496 €	1.245.305 €

Impressum:

Kreis Paderborn

– Der Landrat –

Sozialamt

Aldegrevestr. 10-14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-5010

E-Mail: sozialamt@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de

 @KreisPaderborn

 [kreis_paderborn](https://www.instagram.com/kreis_paderborn)

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: Dezember 2020



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!